



Jahrgang 2025 / Nr. 38 vom 09. Juli 2025

245. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung KREMS ab 01.08.2025

246. Bestellung der Leitungen der Organisationseinheiten

245. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems ab 01.08.2025

Präambel

Das Rektorat besteht aus der Rektorin, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber, dem Vizerektor für Finanzen und Nachhaltige Entwicklung, Univ.-Prof. Dr. Daniel Varro und dem Vizerektor für Lehre und Studierende, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl.

§ 1. Rektorat: Funktion, Stellung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG angepasst werden, um die Ziele der Universität für Weiterbildung Krems bestmöglich zu erreichen.
- (2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2. Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Rektorats sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 bis 24 UG).

§ 3. Geschäftsführung

Durch die folgende Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, einander über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

§ 4. Die Aufgaben des Rektorats werden wie folgt wahrgenommen:

(1) Agenden des Rektorats als Kollegialorgan

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der Fakultäten als Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
6. Veranlassung von Evaluierungen und Grundsätze der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG);
7. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
8. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG);
9. Erstellung und Beschluss des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
10. Erlassung von Richtlinien für die Untersagung der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (§ 26 UG) sowie für die Erteilung und den Entzug von Bevollmächtigungen (§ 27 und § 28 UG);
11. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG);
12. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG);
13. Festlegung von Richtlinien für Berufungsverfahren (§ 98 UG);

14. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
15. Strategischer Rahmen zur Entwicklung der Universität in Forschung, Lehre und Verwaltung;
16. Strategische Abstimmung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur digitalen Transformation;
17. Strategische Abstimmung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen betreffend Sustainable Development Goals (SDGs) und nachhaltige Entwicklung;
18. Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Partnerschaften);
19. Delegation von bestimmten Aufgaben an die Leiter_innen der Fakultäten als Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan;
20. Räumliche Entwicklungsplanung der Universität;

(2) Zuständigkeit der Rektorin

1. Vorsitzende und Sprecherin des Rektorats (§ 23 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor_innen (§ 23 Abs. 1 Z 2 UG);
3. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat (§ 23 Abs. 1 Z 4 UG);
4. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals (§ 23 Abs. 1 Z 5 UG);
5. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor_innen (§ 23 Abs. 1 Z 7 UG) und Führung von Berufungsverhandlungen (§ 23 Abs. 1 Z 8 UG);
6. Untersagung der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (§ 26 UG);
7. Erteilung und Entziehung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG bzw. Entziehung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 1 UG;

8. Bestellung und Abberufung der Leiter_innen der Fakultäten als Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG) und Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen;
9. Interne Revision;
10. Festlegung, Einhebung und Erlass der Lehrgangsbeiträge (§ 56 Abs. 5 UG);
11. Personalangelegenheiten - insbesondere Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen und Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG) - sowie Personalentwicklung;
12. Gleichstellungs- und Diversitätsmanagement;
13. Pressearbeit, Marketing und Kommunikation der Gesamtuniversität;
14. Allgemeine Angelegenheiten der Internationalisierung und universitärer Kooperationen;
15. Allgemeine Angelegenheiten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements;
16. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
17. Koordinierung der Aufgaben und Profilbildung in der Forschung;
18. Wissenschaftliche Nachwuchsförderung und PhD-Studien;
19. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluierung der Forschung;
20. Forschungsk Kooperationen sowie Wissens- und Technologietransfer;
21. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend das Büro des Rektorats und folgende Einheiten:
 - Abteilung für Kommunikation, Marketing und PR, ausgenommen Alumniclub
 - Campus Kids
 - DLE Personalsuche und Personalentwicklung
 - DLE Universitätsbibliothek und Universitätsarchiv
 - Stabsstelle für Forschungsservice
 - Stabsstelle für Grant Acquisition
 - Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität
 - Stabsstelle für Interne Revision
 - Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung (ausgenommen Qualitätsentwicklung Studium und Lehre)
 - Servicecenter für Internationale Beziehungen

(3) Zuständigkeit des Vizerektors für Finanzen und Nachhaltige Entwicklung

1. Finanzen und Controlling;
2. Infrastruktur;
3. Rechtsangelegenheiten;
4. Wahrnehmung der Beteiligungen;
5. Sponsoring und wirtschaftliche Zusammenarbeit;
6. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG);
7. Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet (§ 22 Abs. 1 Z 17 UG);
8. Steuerung und Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der SDGs und zu den Beiträgen zur nachhaltigen Entwicklung;
9. Umsetzung, Monitoring und Anpassung der Maßnahmen gemäß Nachhaltigkeitskonzept;
11. Datenschutz und Datenmanagement;
12. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend folgende Einheiten:
 - Datenschutzbeauftragte_r
 - DLE Controlling
 - DLE Einkauf
 - DLE Facility Management
 - DLE Finanzbuchhaltung
 - DLE IT-Services
 - DLE Personalmanagement
 - DLE Recht
 - Team Tech Support
 - Universitäts-Sportinstitut Krems

(4) Zuständigkeit des Vizerektors für Lehre und Studierende

1. Einrichtung und Auflassung von Studien, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG);
2. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs.1 Z 12 UG);
3. Aufnahme von Studierenden (§ 22 Abs.1 Z 8 UG);
4. Koordinierung der Aufgaben und Profilbildung in der Lehre;
5. Koordinierung von Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
7. Internationalisierungsaktivitäten im Hinblick auf die Lehre;
8. Statistiken zum Lehr- und Studienbetrieb;
9. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluierung wissenschaftlicher Weiterbildung;
10. Kooperationen im Bereich Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung;
11. Alumniarbeit;
12. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend folgende Einheiten:
 - Alumniclub
 - DLE Lehrinnovation und Digitale Kompetenzentwicklung
 - Medialab
 - Qualitätsentwicklung Studium und Lehre (Teil der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung)
 - Servicecenter für Studierende
 - Stabsstelle für IT Security
 - Stabsstelle für Studienrecht

(5) Vier-Augen-Prinzip

Bindende Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der Universität sowie insbesondere der Abschluss von Verträgen, deren Wert € 50.000,- übersteigt, sind von dem gemäß dieser Geschäftsordnung fachlich zuständigen und einem zweiten Mitglied des Rektorats zu unterfertigen.

§ 5. Vertretungsregelung

- (1) Ist ein Mitglied des Rektorats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann es diese einem anderen Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen.
- (2) War die Verhinderung nicht im Vorhinein geregelt, so vertritt der Vizerektor für Lehre und Studierende die Rektorin bei deren Verhinderung und der Vizerektor für Finanzen und nachhaltige Entwicklung die Rektorin im Fall der Abwesenheit der Rektorin und des Vizerektors für Lehre und Studierende. Im Fall der Verhinderung eines der beiden Vizerektoren vertritt die Rektorin diese.

§ 6. Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Rektorats finden regelmäßig statt. Jedes Mitglied des Rektorats kann darüber hinaus die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Das Rektorat entscheidet einstimmig.
- (4) Beschlüsse des Rektorats sind zu protokollieren.

§ 7. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung des Universitätsrates und Verlautbarung im Mitteilungsblatt mit 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.03.2025 außer Kraft.

246. Bestellung der Leitungen der Organisationseinheiten

Als Leitungen der Organisationseinheiten der Universität für Weiterbildung Krems (Fakultäten) werden wie folgt bestellt:

Fakultät für Gesundheit und Medizin:

Dekan Univ.-Prof. Dr. Stefan Nehrer, MSc

stv. Dekanin Univ.-Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Nußbaumer-Streit, MSc BSc

Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung:

Dekanin Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Brenner

stv. Dekan Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M.

Fakultät für Bildung, Kunst und Kultur:

Dekanin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Maria Stöckler, MA-ME

stv. Dekan Univ.-Prof. Dkfm. Dr. habil. Attila Pausits

Die zweijährige Funktionsperiode beginnt mit 1. August 2025.

Das Rektorat